



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2022

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022



Bemerkungen 2022

des

Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022

## Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)  
E-Mail: [poststelle@lrh.landsh.de](mailto:poststelle@lrh.landsh.de)

### Druck:

Firma  
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastraße 48  
24118 Kiel

# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

1.	Allgemeines	11
2.	Entlastung des Landesrechnungshofs	12
3.	Besondere Prüfungsfälle	13

## Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht

4.	Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 und 2018	16
5.	Abschluss der Haushaltsrechnung 2020	16
6.	Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2020	28

## Finanzministerium

7.	Übergeordnetes Zuwendungscontrolling aufbauen - Informationsdefizite abbauen	56
8.	Repräsentative Immobilie im Niemansweg - Nutzung ist weiter offen	64

## Staatskanzlei

9.	Ausgaben für Personal - im Landeshaushalt nicht transparent abgebildet	73
----	--	----

## Landtag

10.	Beauftragtenwesen: Beauftragter für politische Bildung	82
-----	--	----

## Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11.	Bonus für PerspektivSchulen	87
12.	Unterrichtsversorgung, Schulentwicklung und Schulreformen - was hat sich seit dem Schulbericht des Landesrechnungshofs 2009 verändert?	93
13.	Kiel Institut für Weltwirtschaft	108
14.	Freistellungssemester an den Fachhochschulen und den künstlerischen Hochschulen: Grundsätzliche Probleme und einige Mängel	114
15.	Mehr Lehrermäßigungen für Fachhochschulprofessoren zulasten der Studierenden?	121
16.	Zahlt das Land einen zu hohen Extremkostenzuschuss an das UKSH?	130

### **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 17. | Schleswig-Holstein ist keine digitale Vorzeigeregion      | 136 |
| 18. | Fischotter-Ausstellung im Multimar Wattforum ist zu teuer | 145 |
| 19. | Land verzichtet auf Überschüsse aus Sonderabfallgebühren  | 150 |

### **Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 20. | Soziale Wohnraumförderung: Förderungen klar an Zielen und Bedarf ausrichten | 154 |
|-----|---|-----|

### **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 21. | AKN Eisenbahn GmbH vor wichtigen Weichenstellungen - Land muss tragfähige Zukunftsstrategie einfordern      | 162 |
| 22. | Zuschüsse für schleswig-holsteinische Maskenproduktion in der Corona-Pandemie - Kein Förderbedarf vorhanden | 173 |
| 23. | Der Schilderwald wächst   | 179 |

### **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren**

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 24. | Jugendministerium muss die Kostenerstattung an die Jugendämter für unbegleitete minderjährige Ausländer einheitlich, ordnungsgemäß und effizient durchführen | 186 |
| 25. | Verwaltet statt geplant - Ist die Krankenhauslandschaft bedarfsgerecht?  | 194 |
| 26. | Chance vertan - keine Personalrichtwerte für die Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen   | 205 |

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
a. F.	alte Fassung
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BNK	Baunebenkosten
BOB-SH	Digitalisierungsprojekt zur online Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauwesen
bspw.	beispielsweise
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bzw.	beziehungsweise
CIO	Chief Information Officer
Dataport	Dataport AöR
dgl.	dergleichen
d. h.	das heißt
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EVI	Eisenbahnverkehrsunternehmen
€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FH	Fachhochschule
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
FU -Bau-	Finanzplanungsunterlage -Bau-
Gesundheitsministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
ggf.	gegebenenfalls

GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
GoBD	Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GOES	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen in Schleswig-Holstein
Go-Live-Phase	Phase zum Start des Produktionsbetriebs
GVoBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HG	Haushaltsgesetz
HGr	Hauptgruppe
HS	Hochschule
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IfW	Institut für Weltwirtschaft
IMAG Digitalisierung	Interministerielle Arbeitsgruppe Digitalisierung
IMPULS 2030	InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein
IPN	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
IT	Informationstechnik
Jugendministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
KHEntgG	Krankenhausentgeltgesetz
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
km	Kilometer
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland
KOSOZ AöR	Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts

LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LAfWG	Landesabfallwirtschaftsgesetz
LAfWGGZustVO	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Leibniz-Gemeinschaft	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
LfbA	Lehrkräfte für besondere Aufgaben
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKHG	Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LpB	Landeszentrale für politische Bildung
LRH	Landesrechnungshof
LSH	Landesbetrieb Landeslabor Schleswig-Holstein
LV	Landesverfassung
LVS	Lehrveranstaltungsstunden
LVVO	Lehrverpflichtungsverordnung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Multimar	Multimar Wattforum
NAH.SH	NAH.SH GmbH
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NDR-StV	NDR-Staatsvertrag
NKR	Nationaler Normenkontrollrat
NPS	Nationalpark Service gGmbH
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OFD	Oberfinanzdirektion
OZG	Onlinezugangsgesetz
PEG	Projektentwicklungsgruppe
PLAKODA	Planungs- und Kostendaten Module
PRINCE2®	Projektmanagementmethode
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementberichte
RBK	Richtlinien für die Baukostenplanung Module

Rn.	Randnummer
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TH	Technische Hochschule
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigungen
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vgl.	vergleiche
VUD	Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V.
VV	Verwaltungsvorschrift
VZ	Verkehrszeichen
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Ziff.	Ziffer
ZIT SH	Zentrales IT-Management Schleswig-Holstein
z. B.	zum Beispiel

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2020	17
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2020	19
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2020	20
Tabelle 4:	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2020	22
Tabelle 5:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	23
Tabelle 6:	Kreditermächtigungen und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	25
Tabelle 7:	Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme 2020	27
Tabelle 8:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2020 und im Vergleich zum Vorjahr	34
Tabelle 9:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	51
Tabelle 10:	Gesamtkosten Niemansweg 220 seit 2015	71
Tabelle 11:	Personalausgaben in Mio. €	76
Tabelle 12:	Personalausgaben (aktives Personal) in Mio. €	78
Tabelle 13:	Haushaltsmittel des Beauftragten für politische Bildung	83
Tabelle 14:	Nutzer Soziale Medien	86
Tabelle 15:	Programmmittel PerspektivSchul-Programm	89
Tabelle 16:	Klassengrößen an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 17:	Erteilte Unterrichtsstunden je Klasse an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 18:	Schülerprognose des Bildungsministeriums	98
Tabelle 19:	Durchschnittliche Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen 2020/2021 (Sekundarstufe I)	103
Tabelle 20:	Freistellungsemester der Hochschulen	118
Tabelle 21:	Professuren an den Hochschulen	125
Tabelle 22:	Entwicklung der UMA-Bestandszahlen 2012 bis 2021	187

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2020, jeweils zum 31.12.	33
Abbildung 2:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2020	35
Abbildung 3:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2001 bis 2020	37
Abbildung 4:	Zinsausgaben je Einwohner 2011 bis 2020	39
Abbildung 5:	Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	40
Abbildung 6:	Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 7:	Zahlungen an die Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 8:	Entwicklung der Einnahmereste	53
Abbildung 9:	Entwicklung der Ausgaberrreste	53
Abbildung 10:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs- ermächtigungen	55
Abbildung 11:	Höhe der gewährten Zuwendungen in Mio. €	58
Abbildung 12:	Anteil der Programme mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	61
Abbildung 13:	Eingangsbereich Niemannsweg 220	64
Abbildung 14:	Außenansicht Niemannsweg 220	65
Abbildung 15:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (Kernverwaltung)	75
Abbildung 16:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (außerhalb Kernverwaltung)	77
Abbildung 17:	Finanzierung von Personal - haushaltssystematische Darstellung	79
Abbildung 18:	Entwicklung des Lehrkräftebedarfs bis 2035/36	98
Abbildung 19:	Anteil der Schülerinnen und Schüler im Ganztagschulbetrieb	102
Abbildung 20:	Professuren (VZÄ) an Fachhochschulen	122
Abbildung 21:	Betreuungsrelation an Fachhochschulen	123
Abbildung 22:	Art der Fördermaßnahme 2015 bis 2018	156
Abbildung 23:	Beschilderung Beispiele	183

### 13. Kiel Institut für Weltwirtschaft

**Das Kiel Institut für Weltwirtschaft wird seit 2007 in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts geführt.**

**Das Institut verfügt seit Jahren über erhebliche Rücklagen. 2017 bis 2019 sind diese nochmals um fast ein Drittel auf 5,3 Mio. € angewachsen. Das Land als Zuwendungsgeber hätte eine so weitgehende Rücklagenbildung nicht akzeptieren dürfen.**

**Der Stiftungsratsvorsitz wird von derselben Person wahrgenommen, der im Wissenschaftsministerium auch das Förderverfahren und die Aufsicht über das IfW obliegt. Der LRH empfiehlt, einzelne Aufgaben auf ein anderes Ressort zu verlagern.**

#### 13.1 Hohe Rücklagen blieben beim Förderbedarf unberücksichtigt

Nach dem Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN)<sup>1</sup> hat der LRH 2021 weitere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Schleswig-Holstein geprüft, darunter das Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW).<sup>2</sup> Als eines der großen Wirtschaftsforschungsinstitute in Deutschland blickt das IfW bereits auf eine lange Geschichte zurück. Rechtlich selbstständig ist es aber erst seit 15 Jahren. Ebenso wie das IPN ist es zum 01.01.2007 durch Landesgesetz in die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung überführt worden.

Ein Vermögen, aus dem Erträge für die Erfüllung der Stiftungsaufgaben erzielt werden, ist dabei allerdings nicht übertragen worden. Um seine laufenden Aufgaben zu erfüllen, ist das IfW auf regelmäßige Zuwendungen der öffentlichen Hand angewiesen. Als Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (Leibniz-Gemeinschaft) wird es vom Bund, der Ländergemeinschaft und dem Land institutionell gefördert. Im Rahmen dieser gemeinsamen Forschungsförderung ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Wissenschaftsministerium) für das Zuwendungsverfahren zuständig.

Der LRH stellt fest: Obwohl das IfW im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gefördert wird, verfügt es über erhebliche Rücklagen. Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 sind die auf Konten des Landes verwalteten Rücklagen des IfW um 31,7 % auf 5,3 Mio. € gewachsen. Auf den jährlichen

<sup>1</sup> Bemerkungen 2020 des LRH, Nr. 13; Bemerkungen 2021 des LRH, Nr. 15.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Leitungsstruktur in Leibniz-Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein vom 06.09.2021, GVObI. Schl.-H. S. 1061, u. a. Namensänderung in „Kiel Institut für Weltwirtschaft“.

Förderbedarf des Instituts hat das Wissenschaftsministerium diese Rücklagen nicht angerechnet - auch nicht teilweise. 2019 hat das IfW im Rahmen der institutionellen Förderung 9,8 Mio. € erhalten. Ende 2020 hatten die Rücklagen des Instituts bei der Landeskasse bereits ein Volumen von 5,8 Mio. €.

Ein großer Teil der Rücklagen ist in Drittmittelprojekten entstanden. Ende 2019 hat das IfW knapp 3,7 Mio. € aus Drittmittelprojekten seinen Rücklagen zugeführt. Davon ist nur etwa 1 Mio. € zur weiteren Verwendung in den Projekten verplant gewesen. Ende 2019 haben dem IfW demnach allein aus Drittmittelprojekten knapp 2,7 Mio. € ohne eine spezifische Zweckbindung zur Verfügung gestanden. Ebenfalls Teil der Rücklagen waren Ende 2019 auch noch 725.000 €, die das IfW bereits vor 2007 als Zuwendung vom Land erhalten und seither nicht verwendet hat.

Nach Aussage des IfW sind die Rücklagen, soweit sie aus Drittmittelaufnahmen stammen, dazu bestimmt, künftige Mehrausgaben in der Forschung zu decken. Im Übrigen sollen die Rücklagen auch der Absicherung des Instituts dienen. Es gebe ein Risiko, weil der Zuwendungsgeber sich bei der Förderung immer einen vollständigen oder teilweisen Widerruf der Förderung vorbehalte. Das IfW betont, dass der Stiftungsrat auch schon bisher über die Höhe der Rücklagen und die geplante Verwendung der Mittel informiert werde.

Der LRH stellt fest: Das Wissenschaftsministerium hätte eine so weitgehende Rücklagenbildung im Förderverfahren nicht akzeptieren dürfen. Mit den Grundsätzen einer Fehlbedarfsfinanzierung ist dies nicht zu vereinbaren. Der LRH verkennt keineswegs, dass die Bildung angemessener Rücklagen bei rechtlich selbstständigen Einrichtungen zur Abfederung gewisser Risiken und zur Sicherung der Liquidität wünschenswert sein kann. Es ist auch nachvollziehbar, dass es einen Anreiz für erfolgreiches Wirtschaften darstellt, wenn Restmittel nicht (vollständig) zur Deckung des Allgemeinhaushalts verwendet werden müssen. Bei einer Grundförderung aus öffentlichen Mitteln darf dies aber nicht zu einem unkontrollierten Anwachsen von Rücklagen führen. Die finanziellen Rahmenbedingungen für das IfW sind im Rahmen der Gemeinschaftsfinanzierung nach Art. 91 b GG sehr verlässlich. Der Aufbau großer finanzieller „Polster“ ist wirtschaftlich weder geboten noch sachgerecht.

Nach den Vorgaben des Errichtungsgesetzes<sup>1</sup> darf das IfW Rücklagen *„aus nicht verbrauchten Ausgaben und aus nicht zuschussmindernden Mehreinnahmen“* nur mit Zustimmung seiner Mittelgeber bilden. Erforder-

---

<sup>1</sup> § 12 Abs. 5 Satz 1 IfW-Gesetz.

lich ist in dieser Frage also mindestens die Mitwirkung des Wissenschaftsministeriums als bewilligende Stelle. Es reicht keineswegs aus, die Mitglieder des Stiftungsrats über die Höhe der Rücklagen und deren Verwendung zu informieren. Das Wissenschaftsministerium muss im Förderverfahren künftig klare Vorgaben zur Bildung von Rücklagen machen und deren Einhaltung auch überwachen. Dies setzt voraus, dass Zusammensetzung und geplante Verwendung der Rücklagen hinreichend transparent gemacht werden. Der aktuelle Rücklagenbestand des IfW ist daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit Mittel auf den Förderbedarf des Instituts angerechnet werden müssen.

Nach Ansicht des **Wissenschaftsministeriums** sind die Rücklagen des IfW grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Mittel stammten aus Erträgen, die gemäß Beschlusslage der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern (GWK) nicht mindernd auf die Zuwendung anzurechnen seien. Die Fehlbedarfsfinanzierung von Instituten der Leibniz-Gemeinschaft sehe vor, Drittmittel nur dann zuwendungsmindernd zu berücksichtigen, wenn sie für Zwecke der Grundförderung bewilligt worden seien. Das sei hier nicht der Fall. Die Höhe der Rücklagen gehe dennoch über eine übliche Risikovorsorge hinaus. Das Wissenschaftsministerium werde deshalb ein Verfahren entwickeln, das eine enge Begleitung der Rücklagenbildung im Rahmen der Aufsicht gewährleiste. Für den Abbau der vorhandenen Rücklagen solle ein mehrjähriges Konzept mit klaren Zielsetzungen aufgestellt werden. Zudem solle dieser Aspekt künftig jährlich auch in den Sitzungen des Stiftungsrats beraten werden.

Das **IfW** schließt sich den Ausführungen des Wissenschaftsministeriums - auch hinsichtlich der weiteren Feststellungen des LRH - an.

Der **LRH** hält das vom Wissenschaftsministerium angekündigte Vorgehen für zielführend. Aber: Die Anrechnung der Rücklagen auf die Förderung ist umfassend zu prüfen. Natürlich muss eine vom Drittmittelgeber vorgesehene Zweckbindung beachtet werden. Für die generelle Aussage, dass Drittmittel nur auf die Förderung angerechnet werden müssen, wenn sie für Zwecke der Grundförderung bewilligt worden sind, gibt es keine Rechtsgrundlage. Weder die Förderbescheide des Landes noch die für Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft empfohlenen Bewirtschaftungsregeln<sup>1</sup> sehen dies vor.

---

<sup>1</sup> Vgl. Ziffer 2.10.1 der „Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL“ /WGL-Beschlüsse - Beschluss des Ausschusses der GWK vom 28.04.2009, zuletzt geändert am 26.01.2021.

### 13.2 **Interessenkollision durch Aufgabenhäufung im Wissenschaftsministerium muss ausgeschlossen werden**

Das Wissenschaftsministerium muss die Haushaltsplanung des IfW genehmigen. Dies ist in der Vergangenheit nicht erfolgt. Zwar war der für Wissenschaft zuständige Staatssekretär als Vorsitzender des Stiftungsrats an den internen Beschlüssen der Stiftung über ihren Haushalt beteiligt. Bei diesen Entscheidungen handelte der Staatssekretär aber als Teil eines Stiftungsorgans und nicht als Aufsichtsbehörde.

Das IfW bestätigt die Sichtweise des LRH und kündigt an, dass es zukünftig eine formale Genehmigung seiner Haushaltsplanungen durch das zuständige Ministerium einholen werde. Der LRH weist darauf hin, dass in diesem Fall geklärt werden muss, wer künftig konkret die Genehmigung erteilen soll.

Bisher liegt der Stiftungsratsvorsitz bei derselben Person, der gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Wissenschaftsministeriums auch das Förderverfahren und die Aufsicht über das IfW obliegt. Es gibt keine klare Abgrenzung von Stiftungsratsfunktion und Aufsichtsaufgaben. Eine solche Gestaltung birgt die Gefahr, dass der Vorsitzende des Stiftungsrats seine Tätigkeit in der Stiftung in Teilen selbst kontrolliert.

Bleibt der für Wissenschaft zuständige Staatssekretär weiterhin Vorsitzender des Stiftungsrats, kann er nicht zugleich über die Genehmigung von Stiftungsratsbeschlüssen entscheiden oder diese verantworten. Um eine wirksame Kontrolle sicherzustellen, muss eine Kumulation von Aufsichts- und operativen Funktionen ausgeschlossen werden. Der LRH empfiehlt deshalb die Verlagerung einzelner Aufgaben aus dem Wissenschaftsministerium auf ein anderes Ressort. Diese Empfehlung hat der LRH auch bereits hinsichtlich des IPN gegeben.<sup>1</sup>

Das Wissenschaftsministerium weist diesen Vorschlag - wie auch bereits beim IPN - zurück. Der LRH habe keine negativen Folgen einer Interessenkollision festgestellt. Das Land Schleswig-Holstein sei aufgrund der Regelungen auf Bund-Länder-Ebene nicht frei in seiner Entscheidung ob, in welcher Höhe und in welchem Verfahren Leibniz-Einrichtungen mit Sitz in Schleswig-Holstein finanziert würden. Es handle sich um eine Gemeinschaftsfinanzierung, in die Schleswig-Holstein und damit das Wissenschaftsministerium eingebunden sei. Interessenkollisionen könnten schon aus diesem Grund nicht auftreten. Da zudem die Kontrolle des Instituts immer auch in Zusammenarbeit mit dem Bund wahrgenommen werde und

---

<sup>1</sup> Bemerkungen 2021 des LRH, Nr. 15.

dieser wiederum auch im Stiftungsrat vertreten sei, bestehe auch nicht die Gefahr, dass sich das Land selbst kontrolliere. Unabhängig davon sei es kostenintensiv, einzelne Aufgaben in andere Ressorts zu verlagern. Dies sei zur Sicherung einer wirksamen Kontrolle auch nicht erforderlich.

Der LRH bleibt bei seiner Feststellung: Das IfW ist eine vom Landesgesetzgeber errichtete und vom Land beaufsichtigte Stiftung öffentlichen Rechts. Das Land bewilligt die institutionelle Förderung. Es trägt nach den Regelungen der Gemeinschaftsfinanzierung die Verantwortung für das Zuwendungsverfahren und die Prüfung der Mittelverwendung. Diese Verantwortung für den Umgang mit den von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mitteln muss das Land wirksam und unabhängig wahrnehmen - im eigenen Interesse und im Interesse der anderen Mittelgeber. Dabei ist nicht entscheidend, ob es tatsächlich zu konkreten Interessenkollisionen kommt. Die Kontrolle muss so ausgestaltet sein, dass „*schon dem Anschein einer möglichen Parteilichkeit bei Entscheidungen*“<sup>1</sup> entgegenwirkt wird. Im Stiftungsrat nehmen sowohl der Vertreter des Landes als auch die Vertreter des Bundes interne Stiftungsaufgaben wahr - eine externe Kontrolle ist dies nicht.

Eine zu starke „Verquickung“ verschiedener Funktionen ist schließlich auch im Hinblick auf das mit der Errichtung der Stiftung im Jahr 2006 verfolgte Ziel problematisch. Die Landesregierung hat sich beim IfW (wie auch bei den anderen als Stiftung errichteten Leibniz-Einrichtungen des Landes) 2006 ganz bewusst für die Rechtsform einer Stiftung entschieden. Eine Anstalt des öffentlichen Rechts hätte, „*auch wenn diese selbständig wäre, in den Augen des Wissenschaftsrates und der WGL nicht als wirklich mutiger Schritt in die Verselbständigung einer Forschungseinrichtung und eventuell als mangelndes Interesse des Landes an der Umsetzung ihrer Empfehlungen angesehen werden (können)*“.<sup>2</sup>

Auch aus diesem Grund sollte künftig verstärkt auf eine unabhängige Kontrolle der Stiftung geachtet werden.

Das **Wissenschaftsministerium** bittet den LRH zu konkretisieren, welche Aufgaben an ein anderes Ressort verlagert werden sollten. Es weist darauf hin, dass dabei Aufwand und Nutzen abzuwägen seien. Der Vorsitz des Wissenschaftsstaatssekretärs sei im Stiftungsrat nicht mit einer beherrschenden Stellung verbunden. Das Wissenschaftsministerium verfüge über eine von 8 Stimmen.

---

<sup>1</sup> Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2021, Ziffer 17, S. 170 ff.

<sup>2</sup> Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landtagsdrucksache 16/864.

Der **LRH** merkt an: Auch wenn das Ministerium im Stiftungsrat nur eine Stimme hat, so kommt dieser Stimme doch besondere Bedeutung zu. Zentrale Entscheidungen, insbesondere die Beschlussfassungen über Haushalt und Jahresrechnung, können im Stiftungsrat nicht ohne oder gegen den Vorsitzenden des Stiftungsrats getroffen werden. Sowohl die gesetzlichen Aufgaben der Rechtsaufsicht als auch das Förderverfahren sollten daher in einem anderen Ressort wahrgenommen werden. Soweit das Wissenschaftsministerium lediglich als Geschäftsstelle des Stiftungsratsvorsitzenden fungiert, ist dies unproblematisch.